

ALLGEMEINES AUSSTELLUNGSREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Vorbemerkungen	2
2. Geltungsbereich	2
3. Ausstellungsarten	2
4. Rangordnung der Ausstellungen	3
5. Klasseneinteilung	4
6. Veranstalter	5
7. Aussteller	6
8. Exponatsauswahl	6
9. Zulassungsbedingungen	7
10. Inhalt der Exponate	8
11. Behandlung von Exponaten	8
12. Jury	9
13. Bewertung der Exponate	9
14. Auszeichnungen	10
15. Betreuung der Jury	11
16. Sanktionen	11
17. Unterstützung durch den VÖPh	11
18. Veröffentlichung	12
19. Schlussbestimmungen	12

1. Vorbemerkungen

Briefmarkenausstellungen sollen es Philatelisten ermöglichen, mit ihren Ausstellungsexponaten vor die Öffentlichkeit zu treten und damit Ausstellern, Besuchern sowie Jurymitgliedern Gelegenheit zum Gedankenaustausch zu geben. Gefördert und angeregt soll dadurch insbesondere der Ausbau bestehender und die Gestaltung neuer Exponate werden. Darüber hinaus soll dadurch die Wertschätzung philatelistischer Tätigkeit in der Öffentlichkeit gefördert werden.

Die Mitgliedsvereine des VÖPh können nach Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Verpflichtungen und bei Einhaltung dieses Ausstellungsreglements bei der Ausrichtung einer Ausstellung eine Unterstützung durch den VÖPh in Anspruch nehmen.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Dieses Reglement gilt für alle philatelistischen Ausstellungen, die im Gebiet der Europäischen Union vom VÖPh oder einem seiner Mitgliedsvereine durchgeführt werden.
- 2.2 Dieses Reglement gilt nicht für Ausstellungen, die nach dem "Allgemeinen Reglement für internationale philatelistische Ausstellungen" unter dem Patronat oder mit den Auspizien der Federation Internationale de Philatelie (FIP) oder der Federation of European Philatelic Associations (FEPA) veranstaltet werden.

3. Ausstellungsarten

- 3.1 Philatelistische Ausstellungen können als Wettbewerbsausstellungen oder als Ausstellungen ohne Wettbewerb durchgeführt werden.
- 3.2 Allgemeine philatelistische Ausstellungen sind Ausstellungen, die für Exponate aller Klassen offen sind.
- 3.3 Spezialausstellungen sind Ausstellungen, die nur Exponate bestimmter Klassen beinhalten.
- 3.4 Jugendausstellungen sind Ausstellungen, die ausschließlich mit Exponaten von Jugendlichen gestaltet werden. Für Ausstellungen mit Jugendexponaten gelten neben dem allgemeinen österreichischen Ausstellungsreglement auch die vom Jugendreferat des VÖPh erlassenen besonderen Ausstellungsbedingungen für die Jugend.
- 3.5 In Wettbewerbsausstellungen nach Pkt. 3.2. und 3.3. hat die Jugend Anspruch auf bis zu 10% der Ausstellungsfläche.
- 3.6 In Ausstellungen nach Pkt. 3.2. und 3.3. müssen Rahmenflächen für Exponate ausländischer Teilnehmer, sofern eine Vereinbarung zwischen dem

Fassung Juli 2019

ausländischen Verband und dem VÖPh besteht, reserviert werden. Die Rahmenanzahl ist dem jeweiligen Vertrag zu entnehmen.

- 3.7 Der Veranstalter kann während der Ausstellung ein Rahmenprogramm mit besonderen philatelistischen Aktivitäten wie Fachtagungen, Vorträge, Jugendprogramme, Symposien etc. durchführen.

4. Rangordnung der Ausstellungen

4.1. Wettbewerbsausstellungen

4.1.1 Nationale Ausstellung Rang I

Anmeldung beim VÖPh: Mindestens 12 Monate vor dem geplanten Termin

Dauer: Mindestens 3 Tage

Umfang: Ab 300 m² Rahmenfläche

Exponatanmeldung: Spätestens 4 Monate vor Ausstellungsbeginn an den Veranstalter.

4.1.2 Regionale Ausstellung Rang II

Anmeldung beim VÖPh: Mindestens 8 Monate vor dem geplanten Termin

Dauer: Mindestens 3 Tage

Umfang: Ab 150 m² Rahmenfläche

Exponatanmeldung: Spätestens 3 Monate vor Ausstellungsbeginn an den Veranstalter.

4.1.3 Lokale Ausstellung Rang III

Anmeldung beim VÖPh: Mindestens 6 Monate vor dem geplanten Termin

Dauer: Mindestens 2 Tage

Umfang: Ab 70 m² Rahmenfläche (gilt nicht bei Einrahmen Ausstellungen)

Exponatanmeldung: Spätestens 3 Monate vor Ausstellungsbeginn an den Veranstalter.

4.1.4 Philatelistischer Salon Rang II und III (siehe auch eigenes Reglement)

Anmeldung beim VÖPh: Mindestens 8 Monate vor dem geplanten Termin

Dauer: Mindestens 3 Tage

Umfang Ab 100 m² Rahmenfläche

Exponatanmeldung: Spätestens 3 Monate vor Ausstellungsbeginn an den Veranstalter.

4.1.5 Austria-Cup und Austria-Junior-Cup

Diese werden vom Ausstellungsausschuss bzw. vom Jugendreferat des VÖPh ausgeschrieben. Für beide gelten eigene Durchführungsbestimmungen bzw. – richtlinien.

Exponatanmeldung: Spätestens 4 Monate vor der Veranstaltung an den VÖPh- Ausstellungsausschuß bzw. das Jugendreferat.

- 4.1.6 Bei Ausstellungen mit mehreren Rängen sind grundsätzlich die Bestimmungen für den jeweils vertretenen höchsten Rang zu beachten. Von der tatsächlichen Gesamtrahmenanzahl der Ausstellung im Wettbewerb soll zumindest die Hälfte der Rahmen mit Sammlungen des höchsten Ranges der Ausstellung belegt werden.

Beispiel: Ausstellung in den Rängen I, II und III

Zumindest 300 Rahmen, hievon zumindest 150 im Rang I

Fassung Juli 2019

Die Anzahl und Qualifikation der Juroren muss ebenfalls der für den höchsten ausgeschriebenen Rang entsprechen (s. Punkt 2.7 Jurorenordnung)

4.2 Ausstellungen ohne Wettbewerb (Werbeschauen etc.)

Sie sind Ausstellungen zur Pflege und Förderung der Philatelie.
Anmeldung beim VÖPh: Mindestens 3 Monate vor dem geplanten Termin
Dauer: Mindestens 1 Tag
Umfang: ab 24 m² Rahmenfläche

5. Klasseneinteilung

5.1. Klassen außer Wettbewerb

- 5.1.1 Offizielle Klasse: Postverwaltungen, Druckereien, Entwerfer, Stecher, Verbände, usw.;
- 5.1.2 Ehrenhof: Exponate von besonderem philatelistischen Wert sowie Exponate, die auf Grund ihrer bisherigen Auszeichnungen nicht in der Wettbewerbsklasse teilnehmen dürfen, über Einladung des Veranstalters
- 5.1.3 Jurorenklasse:
- 5.1.4 Sonstige Exponate außer Wettbewerb: z.B. Exponate von Funktionären der Ausstellungsleitung, bzw. Vereinsmitgliedern, Lehrsammlungen etc.
- 5.1.5 Offene Klasse: Für diese gibt es eigene Richtlinien.

5.2. Wettbewerbsklassen

- 5.2.1 Meisterklasse: Diese kann nur im Rahmen einer ÖVEBRIA im Rang I ausgeschrieben und bei Anmeldung von mindestens 5 Exponaten durchgeführt werden.
- 5.2.2 Sonstige Wettbewerbsklassen:
 - 1. TR Traditionelle Philatelie
 - 2. PO Postgeschichte
 - 3. GA Ganzsachen
 - 4. AE Aerophilatelie
 - 5. AS Astrophilatelie
 - 6. TH Thematik
 - 7. MX Maximaphilie
 - 8. FI Fiskalphilatelie
 - 9. AK Ansichts- und Motivkarten
 - 10. LI Literatur
 - 11. JU Jugend
 - 12. EE 1-Rahmen Einstiegsklasse
 - 13. OP Open Philately

Für jede Klasse besteht ein eigenes Reglement bzw. Richtlinien.

Fassung Juli 2019

- 5.2.3 1-Rahmen Exponate, mit Ausnahme solcher der 1-Rahmen Einstiegsklasse (EE), werden in der entsprechenden Wettbewerbsklasse nach deren Reglement beurteilt und bewertet.
- 5.2.4 Bei Wettbewerbsausstellungen im Rang I müssen alle Wettbewerbsklassen mit Ausnahme der Meisterklasse, bei solchen im Rang II und III sollen alle Wettbewerbsklassen ausgeschrieben werden.
Ausnahme: Spezialausstellungen nach Pkt. 3.3.
Die 1-Rahmen Einstiegsklasse kann nur bei einer Rang III Ausstellung oder einem Philatelistischen Salon ausgeschrieben werden.
- 5.2.5 Alle Wettbewerbsausstellungen sollen außerhalb des allgemeinen Wettbewerbs Exponate der offenen Klasse enthalten.

6. Veranstalter

- 6.1 Veranstalter von nationalen Ausstellungen (Rang I) insbes. der Österreichischen Verbandsausstellung (ÖVEBRIA) ist der VÖPh oder ein vom VÖPh beauftragter Mitgliedsverein.
- 6.2 Veranstalter von regionalen Ausstellungen (Rang II) oder eines Philatelistischen Salons ist ein Mitgliedsverein oder eine für diesen Zweck gegründete Arbeitsgemeinschaft von zwei oder mehreren Vereinen.
- 6.3 Veranstalter von lokalen Ausstellungen (Rang III) oder Werbeschauen ist ein Mitgliedsverein oder eine seiner Zweigstellen.
- 6.4 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Ausstellung beim VÖPh unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Anmeldeformulars und unter Beachtung der in Punkt 4.1. vorgesehenen Fristen anzumelden. Die Anmeldung hat die verbindliche Erklärung des Veranstalters zu enthalten, die Richtlinien dieses Ausstellungsreglements einzuhalten.
- 6.5 Der Veranstalter ist vom VÖPh über die Entscheidung zu seinem Antrag spätestens 2 Monate nach Eingang des Antrages zu benachrichtigen; bei Zustimmung sind die vorgesehenen Unterstützungen, bei Ablehnung eine Begründung bekannt zu geben.
- 6.6 Die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Bewachung der eingelieferten Exponate obliegen allein dem Veranstalter. Wünscht der Aussteller eine Versicherung für sein Exponat, hat er sie selbst auf eigene Kosten abzuschließen.
- 6.7 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Abwicklung der Ausstellung mit dem vom VÖPh kostenlos bereit gestellten EDV-Programm „DIVA*Exponate“ in der jeweils letzten Fassung abzuwickeln und die hierfür notwendigen Vorschriften einzuhalten. Die Ergebnisse der Bewertung aus dem EDV-Programm sind spätestens 10 Tage nach Beendigung der Ausstellung mittels E-Mail-Anhang an das Ausstellungsreferat zu übermitteln.

7. Aussteller

- 7.1 Als Aussteller im Wettbewerb werden nur Mitglieder von Vereinen des VÖPh zugelassen, die im Besitz eines Ausstellerpasses des VÖPh für das angemeldete Exponat sind.
- 7.2 Ausländer, die keinem Mitgliedsverein des VÖPh angehören, können nur dann als Aussteller im Wettbewerb zugelassen werden, wenn sie einem der FIP angeschlossenen Verbände angehören oder wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem ausländischen Verband und dem VÖPh vorliegt.
- 7.3 Der Aussteller hat sich mit der Anmeldung seines Exponates zu verpflichten, die Richtlinien dieses Ausstellungsreglements sowie die besondere Ausstellungsordnung des Veranstalters einzuhalten.
- 7.4 Der Anmeldung des Exponates ist auch das Beiblatt für die Jury samt Kopie des Sammlungsplanes beizulegen.
- 7.5 Der Aussteller muss Eigentümer der in seinem Exponat enthaltenen Stücke sein.
- 7.6 Ein Aussteller kann im Wettbewerb höchstens zwei Sammlungen ausstellen.
- 7.7 Die Exponate können unter dem Namen des Ausstellers oder über Wunsch des Ausstellers unter einem Decknamen (Pseudonym) angemeldet werden; im letzteren Fall wird der Name des Ausstellers nicht veröffentlicht.
- 7.8 Jedes Exponat im Wettbewerb mit Ausnahme von 1-Rahmen Exponaten soll mindestens 3 Rahmen umfassen, es soll 8 Rahmen nicht überschreiten. Diese Rahmenzahl kann unter besonderen Umständen über- oder unterschritten werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Rahmenzahl. Die Zuteilung erfolgt gemäß Punkt 8.1 und 8.2.
- 7.9 Die Sammlungen sind auf Blättern in transparenten Schutzhüllen unter Glas auszustellen. Die ausgestellten Exponate dürfen weder mit Verkaufspreisen noch mit Vermerken wie "zu verkaufen" versehen sein.
- 7.10 Der Aussteller hat sich beim Aufbau seines Exponates an die Regeln des jeweiligen Spezialreglements seiner Klasse zu halten.
- 7.11 Die Aussteller haben zur Ausstellung freien Eintritt.

8. Exponatsauswahl

- 8.1 Bei jeder lokalen Ausstellung (Rang III) und Ausstellung ohne Wettbewerb entscheidet der Veranstalter über die Teilnahme der angemeldeten Exponate und die Anzahl der den Ausstellern bereitzustellenden Ausstellungsrahmen. Eine Kopie der angenommenen Anmeldungen ist dem Ausstellungsausschuss des VÖPh zu übermitteln.
- 8.2 Bei regionalen Ausstellungen (Rang II) und beim Philatelistischen Salon wird die Exponatsauswahl vom Ausstellungsleiter, einem Mitglied des VÖPh – Ausstellungsausschusses und/oder dem Regionalvertreter sowie - wenn möglich - dem Juryvorsitzenden vorgenommen. Die Rahmenzuteilung erfolgt durch den Ausstellungsleiter.

Fassung Juli 2019

- 8.3 Bei nationalen Ausstellungen (Rang I) wird die Exponatsauswahl vom Ausstellungsleiter, einem Mitglied des VÖPh – Ausstellungsausschusses sowie - wenn möglich - dem Juryvorsitzenden vorgenommen. Die Rahmenezuteilung erfolgt durch den Ausstellungsleiter.
- 8.4 Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Anzahl von Ausstellungsrahmen besteht nicht. Bei Ausstellungen im Rang I darf jedoch bei Anmeldung eines Exponats mit bis zu 7 Rahmen keine Kürzung vorgenommen werden.
- 8.5 Die Entscheidungen zu den Punkten 8.1 bis 8.4. sind unanfechtbar. Dem Aussteller werden die Gründe für die Ablehnung seines Exponates mitgeteilt.

9. Zulassungsbedingungen

- 9.1 Im Wettbewerb müssen die Exponate ab Rang II Vorbewertungen aufweisen und zwar:
- bei regionalen Ausstellungen (Rang II) mindestens Vermeil auf einer lokalen Ausstellung
 - bei nationalen Ausstellungen (Rang I) mindestens Vermeil auf einer regionalen Ausstellung
 - für die Meisterklasse mindestens 3 x Großgold auf einer nationalen Ausstellung. Gold auf einer FIP-/FEPA-Ausstellung zählt wie nationales Großgold.
- Exponate, die diese Mindestanforderungen nicht erfüllen, sind abzulehnen. Bei lokalen Ausstellungen (Rang III) ist keine Vorbewertung nötig.
- 9.2 Für die Berücksichtigung der Vorbewertungen ist der Zeitpunkt der Anmeldung zur Ausstellung maßgebend.
- 9.3 Nicht zugelassen werden in den Wettbewerbsklassen Exponate, die bereits folgende Mindestvorbewertungen erreicht haben:
- bei nationalen Ausstellungen (Rang I) solche Exponate, die bei einer FIP-/ FEPA- Ausstellung 1x Großgold oder 3x Gold, bei nationalen Ausstellungen (Rang I) 3x Großgold, bzw. in der Meisterklasse bereits den „Grand Prix“ erhalten haben
 - bei regionalen Ausstellungen (Rang II) solche Exponate, die bei einer FIP-/ FEPA-Ausstellung 1x Großvermeil oder 3x Vermeil, bei nationalen Ausstellungen (Rang I) 1x Gold oder 3x Großvermeil oder bei regionalen Ausstellungen (Rang II) 3x Gold erhalten haben
 - bei lokalen Ausstellungen (Rang III) solche Exponate, die bei einer FIP-/ FEPA-Ausstellung 1x Silber, bei einer nationalen Ausstellung (Rang I) 1x Vermeil, bei einer regionalen Ausstellung (Rang II) 1x Gold oder 3x Vermeil, bei lokalen Ausstellungen (Rang III) 3x Gold erhalten haben.
- 9.4 Exponate, die nach Pkt. 9.3. nicht für die Wettbewerbsklassen zugelassen werden können, dürfen in eine Klasse ohne Wettbewerb aufgenommen werden, wenn der Aussteller dem zustimmt.

10. Inhalt der Exponate

- 10.1 Im Wettbewerb dürfen nur Exponate mit dem in den einzelnen Spezialreglements der Wettbewerbsklassen angeführten Material gezeigt werden.
- 10.2 Zugelassenes Ausstellungsmaterial sind insbesondere:
- Postwertzeichen und Ganzsachen aller Länder, ungebraucht und gebraucht,
 - frankierte Poststücke einschl. der Freistempel und portofreie Belege,
 - Marken und Ganzsachen der Postbeförderungseinrichtungen privater Art,
 - vorphilatelistische Briefe und Stempel,
 - Poststempel und postalische Dokumente,
 - Fiskalmarken und -belege,
 - Essays, Probedrucke und Markenentwürfe,
 - Neudrucke, Nachdrucke, Reproduktionen, Fälschungen und Reparaturen dürfen nur gezeigt werden, wenn sie als solche bezeichnet sind,
 - Ansichts- und Motivkarten,
 - philatelistische Literatur.
- 10.3 Kopien von Belegen müssen um mindestens 25 % verkleinert und als solche gekennzeichnet sein.

11. Behandlung von Exponaten

- 11.1 Der Veranstalter hat die eingelieferten Exponate mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und ihre Sicherheit zu gewährleisten. Er hat für eine sichere Unterbringung der Exponate und für ausreichende Bewachung zu sorgen.
- 11.2 Bei Gefahr für die Exponate (z.B. Sonneneinstrahlung, Temperatur- und Feuchtigkeitseinwirkungen, Rahmenschäden oder sonstige nachteilige Einflüsse) ist für die umgehende Beseitigung der Mängel zu sorgen. Bei Schäden sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Ansprüche des Ausstellers einzuleiten.
- 11.3 Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, für die eingelieferten Exponate eine Versicherung abzuschließen. Wünscht der Aussteller eine solche, so hat er sie selbst auf eigene Kosten abzuschließen.
- 11.4 Der Veranstalter kann den Selbstauf- und -abbau von Exponaten durch den Aussteller zulassen, darf diesen jedoch nicht zur Bedingung machen.
- 11.5 Die Exponate sollen spätestens zehn Tage nach Beendigung der Ausstellung zurückgesandt werden. Mit den Exponaten sollen möglichst auch die Urkunden, Medaillen, Bewertungsbögen und Ehrenpreise übersandt werden.

12. Jury

- 12.1 Nach Genehmigung einer beantragten Wettbewerbsausstellung nominiert der VÖPh mindestens 12 Wochen vor Ausstellungsbeginn eine Jury zur Bewertung der Exponate gemäß der Jurorenordnung des VÖPh und bestimmt den Juryvorsitzenden.
- 12.2 Der Jury müssen bei
- nationalen Ausstellungen (Rang I) mindestens 5 Juroren,
 - regionalen Ausstellungen (Rang II) mindestens 4 Juroren,
 - lokalen Ausstellungen (Rang III) mindestens 3 Juroren angehören.
- Jeder Jury können bis zu zwei Eleven zugeteilt werden.
- 12.3 Sobald die Exponate der Wettbewerbsklassen feststehen, ist die Juryzusammensetzung durch den Juryvorsitzenden zu überprüfen und - wenn nötig - über dessen Vorschlag durch den VÖPh zu korrigieren.
- 12.4 Die Jury muss so zusammengesetzt sein, dass alle Exponate der Wettbewerbsklasse fachgerecht bewertet werden können, ist dies nicht gegeben, kann ein Berater zugezogen werden.
- 12.5 Die Entscheidungen der Jury sind unanfechtbar.

13. Bewertung der Exponate

- 13.1 Jedes Exponat ist von mindestens zwei Juroren zu bewerten. Die Bewertung ist nach dem Punktesystem der jeweiligen Wettbewerbsklasse vorzunehmen. In der Meisterklasse wird das beste Exponat (Grand Prix) von allen Juroren in geheimer Abstimmung ermittelt. Es wird keine Punktebewertung vorgenommen.
- 13.2 Die Jury hat jedes Exponat frei und unabhängig, insbesondere ohne Bedachtnahme auf Vorbewertungen zu beurteilen.
- 13.3 Die Jury ist berechtigt, Exponate in eine andere Wettbewerbsklasse der Ausstellung zu überweisen, wenn sie unzutreffend eingereiht sind, ebenso Exponate aus wichtigen Gründen (z.B. kein Ausstellerpass) aus der Bewertung zu nehmen.
- 13.4 Das Ergebnis der Bewertung ist in die vom Ausstellungsleiter beizustellenden Bewertungsbögen einzutragen.
- 13.5 Die Jury legt das Ergebnis der Bewertung in einer nicht öffentlichen Schlussitzung fest. Über diese Sitzung ist eine Niederschrift (Bericht der Jury) auszufertigen, die von allen Mitgliedern der Jury zu unterschreiben ist.
- 13.6 Vom Juryvorsitzenden sind der Bericht der Jury und die Bewertung der Exponate bekanntzugeben sowie die Preisverteilung vorzunehmen.
- 13.7 Die Jury hat den Ausstellern zu einem festgesetzten Zeitpunkt während der Ausstellung zum Jurygespräch (Beratung und Erklärung) zur Verfügung zu stehen.
- 13.8 Das Jurygespräch wird gemeinsam von der Arbeitsgruppe geführt, die das Exponat bewertet hat, keinesfalls von einem Juror allein. Das Jurygespräch mit dem Aussteller hat vor dem Exponat stattzufinden.
Der Aussteller muss zuvor seinen Bewertungsbogen erhalten haben.

14. Auszeichnungen

- 14.1 Die Exponate der Wettbewerbsklassen können folgende Auszeichnungen mit den angeführten Mindestpunkten aus der Bewertung durch die Jury erhalten:

	Rang I	Rang II	Rang III
• Großgold	90	---	---
• Gold	85	80	75
• Großvermeil	80	---	---
• Vermeil	75	70	65
• Großsilber	70	---	---
• Silber	65	60	55
• Silberbronze	60	55	50
• Bronze	50	45	40

In der Meisterklasse wird ein „Grand Prix“ für das beste Exponat der Meisterklasse in Form eines besonderen Preises vergeben. Die anderen Teilnehmer sollten als Anerkennung für die Teilnahme eine Großgoldmedaille erhalten.

- 14.2 Der Aussteller erhält eine vom Juryvorsitzenden und vom Ausstellungsleiter unterfertigte Urkunde, welche die seinem Exponat zuerkannte Auszeichnung aufweist.
- 14.3 Zur Differenzierung annähernd gleichwertiger Exponate können von der Jury zusätzlich ihr zur Verfügung gestellte Ehrenpreise vergeben werden. Diese sind in den Bewertungsbögen und in den Urkunden zu vermerken.
- 14.4 Für besondere Leistungen auf dem Gebiet der philatelistischen Forschung oder der Originalität des Exponats kann die Jury dem Aussteller den „Glückwunsch der Jury“ aussprechen. Auch dies ist im Bewertungsbogen und in der Urkunde zu vermerken.
- 14.5 Die Anzahl der Auszeichnungen ist in allen Stufen unbegrenzt.
- 14.6 Für Exponate, die keine Auszeichnung erhalten haben, ist eine Beteiligungsurkunde auszufertigen.
- 14.7 Zumindes bei nationalen Ausstellungen sollen die Auszeichnungen in Form von Medaillen vergeben werden.
Für 1-Rahmen-Exponate werden nur Urkunden, keine Medaillen, verliehen. Auf der Urkunde muss ausdrücklich „1-Rahmen Exponat“ vermerkt werden.
- 14.8 Ehrenpreise können den Exponaten der Wettbewerbsklassen auch von der Ausstellungsleitung als zusätzliche Anerkennung zuerkannt werden. Diese werden aber nicht in der Urkunde vermerkt.
- 14.9 Für Exponate außer Wettbewerb sollen den Ausstellern als Anerkennung Medaillen oder Urkunden im höchsten Rang der Ausstellung übergeben werden.

15. Betreuung der Jury

- 15.1 Der Veranstalter hat die Jury im Rahmen der Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung voll zu unterstützen.
- 15.2 Dem Juryvorsitzenden sind mindestens 6 Wochen vor Eröffnung der Ausstellung Kopien der Anmeldeformulare der zu bewertenden Exponate samt Beiblatt für die Jury und Sammlungsplan sowie eventuelle sonstige exponatbezogene Unterlagen in dreifacher Ausfertigung zuzusenden.
- 15.3 Ausstellungskataloge, eine Liste der Ehrenpreise und die Ausstellerpässe sind spätestens bei der konstituierenden Jurysitzung, vorbereitete Bewertungsbögen und Urkunden rechtzeitig dem Juryvorsitzenden zu übergeben.
- 15.4 Der Veranstalter hat den Mitgliedern der Jury freien Zutritt zur Ausstellung zu gewährleisten. Die Aufgaben der Jury sollten auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Ausstellung wahrgenommen werden können.
- 15.5 Jeder Juror hat Anspruch auf eine Einladung zum Palmares sowie allen offiziellen Veranstaltungen der Ausstellung.
- 15.6 Die Reisekosten der Jury trägt der VÖPh; die Verpflegungs- (Taggeld) und Nächtigungskosten hat der Veranstalter zu tragen.
- 15.7 Der Veranstalter hat einen Jurybetreuer ab Beginn der Jurytätigkeit zu bestimmen, der Ansprechpartner der Juroren ist.
- 15.8 Der Jury ist vom Veranstalter ein separierter, geeigneter Raum mit Stromanschluss als Juryzimmer sowie ein PC mit Drucker und bei Bedarf ein(e) MitarbeiterIn mit Computerkenntnissen zur Verfügung zu stellen. Ein Internetanschluss sollte vorhanden sein.
- 15.9 Im übrigen wird auf die Bestimmungen der Jurorenordnung des VÖPh verwiesen.

16. Sanktionen

Der VÖPh kann über Aussteller eine Ausstellungssperre bis zu drei Jahren verhängen, wenn sie gegen die Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung verstoßen, zu täuschen versuchen oder gegen Mitglieder der Ausstellungsleitung oder der Jury unsachlich und beleidigend vorgehen.

17. Unterstützung durch den VÖPh

- 17.1 Bei Genehmigung einer fristgerecht angemeldeten Wettbewerbsausstellung besteht die Mindestunterstützung durch den VÖPh in der kostenlosen Beistellung der Ausstellungsrahmen und einer Haftpflichtversicherung für Schäden an Besuchern für die Dauer der Ausstellung.
- 17.2 Transportkosten trägt der Veranstalter, wobei der Rahmentransport grundsätzlich durch den veranstaltenden Verein zu erfolgen hat.

Fassung Juli 2019

- 17.3 Eine Wettbewerbsausstellung wird wie folgt gefördert:
- Sockelbetrag von 900,-- €
 - pro m² Rahmen 2,-- €
- 17.4 Für Werbeschauen im Zusammenhang mit Vereinsjubiläen, die mit 5 oder 0 enden (ab 25 Jahren aufwärts) und mindestens 10 Rahmen Ausstellungsfläche präsentieren, gelten folgende Subventionen:
- Sockelbetrag von 150,-- €
 - pro m² Rahmen 2,-- €
- 17.5 Eine sonstige Werbeschau wird mit 2,-- € pro m² gefördert.

18. Veröffentlichung

- 18.1 Genehmigte Ausstellungen sind in der Verbandszeitschrift zeitgerecht zu veröffentlichen.
- 18.2 Die Veröffentlichung hat zu enthalten:
- Bezeichnung der Ausstellung und Rang
 - Veranstalter
 - Ausstellungsort
 - Ausstellungszeit
 - Ausstellungsleiter (Name, Anschrift)
 - letzter Termin für die Anmeldung von Exponaten.
- 18.3 Die Veröffentlichung ist für den Veranstalter kostenlos.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Der Vorstand des VÖPh ist ermächtigt, zu diesem Ausstellungsreglement Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
- 19.2 Durch dieses Ausstellungsreglement werden alle bisherigen Ausstellungsreglements samt Novellen und Zusätzen außer Kraft gesetzt.
- 19.3 Dieses Ausstellungsreglement wurde in der vorliegenden Form vom Vorstand des VÖPh in der Vorstandssitzung vom 17. September 2010 beschlossen und tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.